



1000 BRÜSSEL - 27 -03- 1991

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6

Tel. 02/210.10.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Bellagen

22.057/11/PD

[REDACTED]

Sehr geehrte Herren,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 29. November 1990 die Klage untersucht, die am 23. März 1990 gegen die Tatsache eingereicht worden war, dass, wenn man Sankt-Vith in Richtung Grossherzogtum Luxemburg verlässt, rechts, vor der Autobahnauffahrt in Richtung Malmédy, ein Schild steht, das ausschliesslich die folgende französische Aufschrift trägt :  
[REDACTED] "Préaix, Malmédy resp. signal. 080/570660".

Aus den Angaben, die Sie uns haben zukommen lassen, geht hervor, dass das oben angesprochene Schild von der Firma "Bodarwé und Söhne" aufgrund von Ausbesserungsarbeiten, die sie an der Luxemburger Strasse durchführt, angebracht wurde.

Der Königliche Erlass vom 1. Dezember 1975, der die allgemeine Regelung der Verkehrspolizei festlegt, schreibt durch den Artikel 79.1.1. vor, dass die Beschilderung der Baustellen auf den öffentlichen Strassen demjenigen obliegt, der die Arbeiten ausführt. Diese Beschilderung darf ausschliesslich durch eine Erlaubnis, die von einer gesetzlich dazu befugten Behörde ausgeht (entweder durch Erlaubnis des Ministers oder des Bürgermeisters), angebracht werden.

Die Firma hat das Schild aufgrund von Arbeiten angebracht, die sie an einer öffentlichen Strasse ausführt, und ist somit Konzessionsinhaber im Sinne von Artikel 1, Paragraph 1, 2° der durch den Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bezüglich des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten.

../..

*Das zur Sprache stehende Schild stellt im Sinne der Sprachengesetze eine Bekanntmachung oder eine Mitteilung an die Öffentlichkeit dar und muss gemäss Artikel 11, Absatz 2 im Deutschsprachigen Gebiet sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache verfasst sein.*

*Die Klage wird somit für zulässig und begründet erklärt.*

*Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle nimmt die Tatsache zur Kenntnis, dass Sie der Firma Bodarwé angeraten haben, ein Schild aufzustellen, das neben der französischen auch eine deutsche Aufschrift trägt, und bittet, über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit in Kenntnis gesetzt zu werden.*

*Das vorliegende Gutachten wird dem beigeordneten Bezirkskommissar, Bahnhofstrasse 13, Malmedy sowie dem Kläger zugestellt.*

*Hochachtungsvoll,*



DER PRASIDENT

*[Handwritten signature]*  
[Redacted signature area]